

**Geschäftsordnung für die
Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK)
Verbund: Niedersachsen und Bremen**

Beteiligte Landeskirchen und diakonische Landesverbände:

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Bremische Evangelische Kirche
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
Evangelisch-reformierte Kirche
Diakonisches Werk Bremen
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirchen in Oldenburg
Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierten Kirche

Präambel

Die URAK erkennt die Gemeinsame Erklärung und Ihre Regelungen als für sich verbindlich an. Ergänzend trifft sie die nachfolgenden Regelungen.

§ 1

Wahl der vorsitzenden Person und der Stellvertretung

(1) Die Aufarbeitungskommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung. Erreicht bei den Wahlen im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Personen statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Die Leitung der Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Aufarbeitungskommission.

(2) Die vorsitzende Person darf weder im dienst- oder arbeitsrechtlichen Sinne der Gruppe der Beschäftigten der evangelischen Kirche und der Diakonie noch der Gruppe der Betroffenenvertretung angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

(3) Die vorsitzende Person vertritt die Aufarbeitungskommission nach außen.

§ 2

Arbeitsweise

(1) Die Aufarbeitungskommission tagt im Regelfall einmal im Monat, mindestens viermal im Jahr.

(2) Die Sitzungen sind von der vorsitzenden Person, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, in Textform einzuberufen. Die Einladung und die zur Beratung

erforderlichen Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung an die Mitglieder versandt worden sein. Die Tagesordnung wird von der vorsitzenden Person vorgeschlagen und durch die Aufarbeitungskommission genehmigt.

(3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.

(4) Gäste können durch die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen (durch Mehrheitsbeschluss der Delegierten) geladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder, davon mindestens eins aus dem Kreis der Betroffenen, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die vorsitzende Person verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Schlussantrag als abgelehnt.

(7) Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handheben) entscheidet die vorsitzende Person. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung ist geheim.

(8) Die vorsitzende Person bzw. die Stellvertretung kann in Ausnahmefällen festlegen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(9) Die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, kann bestimmen, dass Sitzungen auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen digitalen Raum durchgeführt werden, wenn nicht vier Mitglieder einer solchen Verfahrensweise widersprechen.

(10) Über jede Sitzung ist von einer von der Aufarbeitungskommission zu bestimmende Person eine Niederschrift zu erstellen.

(11) Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Aufarbeitungskommission bekannt werden. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission.

§ 3

Interessenkonflikte

(1) Mögliche Interessenkonflikte oder Befangenheiten der Mitglieder der Aufarbeitungskommission haben die betroffenen Mitglieder der Aufarbeitungskommission frühzeitig offenzulegen und dem Vorsitzenden und der Stellvertretung mitzuteilen. Besteht ein Interessenskonflikt oder eine Befangenheit, darf das betreffende Aufarbeitungskommissionsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenkonflikt durch Beschluss der Aufarbeitungskommission mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 4

Arbeitsgruppen

(1) Die Aufarbeitungskommission kann projektbezogene, befristete Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Aufarbeitungskommission benannt, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Auch externe Personen können als Mitglieder der Arbeitsgruppen benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsgruppe bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Aufarbeitungskommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Aufarbeitungskommission.

(3) Die Regelungen für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28. Mai 2026 in Kraft.